

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026
„Erhöhung der Kappungsgrenzen von 5 000 auf 7 500 und von 10 000 auf 15 000 gewichtete Minuten – Reformimpuls“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

Die Höhe der „gewichteten Minute“ in der Hörfunk- und Fernseh abrechnung ist in den vergangenen 20 Jahren deutlich gesunken. Berücksichtigt man darüber hinaus die jährliche Geldentwertung (Inflation), so hat sich ihr (Geld-)Wert seit 2005 annähernd halbiert. Dieser erhebliche Rückgang betrifft naturgemäß alle Werke und Musiksparten.

Musikwerke, die in der Abrechnung unter die sog. „Kappung“ fallen, sind von diesem Effekt jedoch doppelt betroffen, denn es gibt keine automatische Regelung im Verteilungsplan, welche die Kappungsgrenzen jährlich an Minutenwert und Inflation anpasst. Das hat zur Folge, dass die Kappungsgrenzen - bisher bei 5 000 und 10 000 gewichteten Minuten - heute bei einem deutlich niedrigeren Geldwert angewendet werden als zum Zeitpunkt ihrer Einführung vor 20 Jahren.

Die Antragsteller wünschen sich, dass sich die GEMA des Problems annimmt und Lösungen für die automatische Anpassung von Abrechnungsgrenzen entwickelt. Um der Entwicklung der letzten 20 Jahre kurzfristig Rechnung zu tragen, beantragen sie hier eine zunächst pauschale Erhöhung der Kappungsgrenzen.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- | | |
|---|---|
| (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel; | (1) bis 7 500 Minuten mit einem Drittel; |
| (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel; | (2) über 7 500 Minuten bis 15 000 Minuten mit einem Sechstel; |
| (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel. | (3) über 15 000 Minuten mit einem Zehntel. |

Dies gilt nicht für Werke gemäß ...
Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 107
Die Gewichtung der Nutzungen mit
Koeffizienten für Fernsehsendungen

...

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten

§ 107
Die Gewichtung der Nutzungen mit
Koeffizienten für Fernsehsendungen

...

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei

Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereien oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereien oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereien oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereien oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 7 500 Minuten auf ein Drittel und bei über 15 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.